

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 6. Februar 1984

- 7 AZN 616/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 1. März 1983

Hildesheim

- 1 Ca 595/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 10. Oktober 1983

Niedersachsen

- 13 Sa 87/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Februar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. Oktober
1983 - 13 Sa 87/83 - wird als unzulässig ver-
worfen.

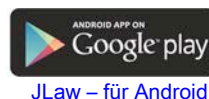
Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Voraussetzungen genügt die Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin hat zwar vorgebracht, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsgrundsatz aufgestellt, die von dem unterzeichnenden Rechtsanwalt G unterzeichneten Urkunden Berufung und Berufungsbeurteilung ließen nicht unmittelbar erkennen, ob er selbst die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen habe, oder ob er nur als Erklärungsbote im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgetreten sei. Die Beschwerde meint, mit diesem "Rechtsgrundsatz" sei das Landesarbeitsgericht von einer Entscheidung des



Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juli 1967 - 4 AZR 172/66 -
abgewichen. In dieser Entscheidung sei der Rechtsgrundsatz
aufgestellt worden, es unterliege keinen Bedenken, wenn
ein Rechtsanwalt in Vertretung des von der Partei bevoll-
mächtigten Rechtsanwalts die Berufungsschrift dergestalt
unterzeichne, daß die Berufungseinlegung als Prozeßhandlung
des Unterzeichneten erscheine. Dieser Fall liege nicht vor,
wenn der in Vertretung handelnde Rechtsanwalt oder eine
andere postulationsfähige Person dem Landesarbeitsgericht
gegenüber nur als Erklärungsbote auftrete.

Das Landesarbeitsgericht hat - entgegen der Ansicht
der Beschwerde - mit den zitierten Ausführungen keinen ab-
strakten Rechtssatz aufgestellt, sondern lediglich durch
Auslegung der konkreten Schriftsätze festgestellt, es lasse
sich nicht erkennen, ob Rechtsanwalt G die Schriftsätze
in eigener Verantwortung oder nur als Erklärungsbote unter-
schrieben habe.

Abgesehen davon ist das Landesarbeitsgericht in der
anzufechtenden Entscheidung ausdrücklich von den Rechtssätzen
der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3
ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)